

	<b>INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN</b>	Modul 8.2
	<b>Anlassbezogener Freigabebeschein für Einstieg in Behälter</b>	Rev. 05 191120

Gilt für das Befahren von Behälter, Silos, Schächten und Grube in welchen Sauerstoffmangel möglich ist sowie **sinngemäß für Silos, Aufgabetrichter und Waagen mit Schüttgütern (Beilage 2)**

Das Befahren der oben angeführten Bauteile ist ausnahmslos nur auf schriftliche Anordnung des lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen, unter Einhaltung nachstehender Auflagen gestattet.

Der durchführende Arbeitnehmer, sowie die ständig anwesende Aufsichtsperson wurden vom lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen über die Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsvorschriften der angeführten Anlagenteile, sowie nach §§ 59, 60 der AAV unterwiesen.

**Arbeitsort** (Anlage, Maschine, Gerät):.....

**Vorgesehene Arbeitszeit:** Datum:.....von.....bis.....Uhr

Folgende Sicherungsmaßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

1. An der Einstiegsstelle in den Anlagenbauteil muß außerhalb eine, mit den Arbeiten vertraute und über Schutz- und Rettungsmaßnahmen unterrichtete Aufsichtsperson ständig anwesend sein.
2. Sofern keine Befahreinrichtung eingesetzt wird, ist der Einfahrende unter Verwendung eines Sicherheitsgeschirrs so anzuseilen, daß eine ggf. erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Für eine solche Bergung müssen entsprechende Bergeinrichtungen, Seilwinden und Hubzüge bereitgestellt werden.
3. Der Einfahrende ist durch die Aufsichtsperson mit einem Seil so zu sichern, daß eine Schlaffseilbildung nach Möglichkeit vermieden wird.
4. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
5. Bei möglichem Auftreten von Sauerstoffmangel oder/und giftigen Gasen ist vor dem Einstieg der Sauerstoffgehalt und der Gehalt an giftigen Gasen (z.B.: Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff etc.) zu prüfen.
6. Der Einfahrende hat eine der Tätigkeit entsprechende Schutzbekleidung und persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
7. Nur Elektrowerkzeuge mit Schutzkleinspannung (25 V) oder Elektrowerkzeuge mit Netzspannung mit Schutztrennung (Trenntransformator außerhalb Behälter) verwenden.
8. Durch geeignete Maßnahmen wie Warntafeln, gesicherte Außerbetriebnahme von Beschickungseinrichtungen, etc. ist sicherzustellen, daß oben genannte Bauteile nicht beschickt werden können.
9. Aus den Bauteilen darf kein Schüttgut entnommen werden: Entleerungsöffnungen müssen geschlossen gehalten werden.
10. Sofern das Schüttgut zu Brückenbildung neigt, sind zum Lockern entsprechende Vorrichtungen/Geräte zu verwenden. Nach Möglichkeit muß die Auflockerung von außen erfolgen. Sofern mit dem Abrutschen des Schüttgutes gerechnet werden muß, dürfen sich unterhalb desselben keine Arbeitnehmer aufhalten: das Schüttgut muß von oben beseitigt werden.

Gegebenenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen nach §§ 59, 60 (**Beilage 1**) der „Allgemeinen Arbeitnehmer- schutzverordnung“ - AAV – (BGBl. 218/83 i.d.g.F.) vom lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen anzuordnen.

Unklarheiten sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen zu klären.

**Bestätigung:** Wir haben die Unterweisung verstanden und verpflichten uns die Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird von folgender, ständig anwesender Aufsichtsperson sichergestellt.

**Aufsichtsperson:** .....Unterschrift:.....  
Vor- und Zuname ( Blockschrift)

**Durchführender:** .....Unterschrift:.....  
Vor- und Zuname ( Blockschrift)

**Freigabe** durch Arbeitsstättenverantwortlichen.....am.....

Vor- und Zuname (Blockschrift)

Unterschrift